

Platz- und Spielordnung des Tennis-Club Aurich-West e.V.

A. Allgemeines

1. In der Satzung des Vereins sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder beschrieben. Die Nutzung der Anlagen ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft und damit an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden. Bei Zahlungsrückständen oder Nichtzahlung besteht keine Spielberechtigung.
2. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Beginn und Ende der Tennissaison werden vom Vorstand festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Diese Termine sind verbindlich. Verstöße können vom Vorstand sanktioniert werden.
4. Vorstand und Beauftragte des Vorstandes sind berechtigt die Nutzung der Plätze einzuschränken oder die Anlage zu sperren.
5. Allen Vereinsmitgliedern steht ein Schlüssel für die Anlage und das Clubhaus zu. Dieser Schlüssel ist für den Unkostenbeitrag von 5,00 Euro zu erwerben und muss bei Austritt aus dem Verein ohne Aufforderung wieder abgegeben werden.

B. Nutzungsgrundsätze

1. Alle Mitglieder sind, auch in ihrem eigenen Interesse, angehalten, die Anlage mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die Tennisplätze dürfen nur in Tennisbekleidung betreten und genutzt werden.
3. Die Tennisschuhe müssen eine für Tennismehl geeignete Besohlung haben (keine Stollen-/ Rippenprofile).
4. Beim Spielbetrieb entstandene Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart und dem Fachwart Anlage und Bau mitzuteilen.
5. Der Verein haftet nicht bei Sachverhalten der Verkehrssicherungspflicht.
6. Die Haftung des Vereins bei Beschädigungen oder Verlusten von Eigentum der Mitglieder ist ausgeschlossen.
7. Für fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen der Vereinsanlage haftet der Verursacher, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen die Platz- und Spielordnung mit dem Entzug der Spielberechtigung zu ahnden. Umfang und Dauer werden dem Mitglied mitgeteilt. Bei wiederholten oder dauernden Verstößen kann ein Vereinsausschluss erfolgen (Satzung).

C. Platzordnung

„ Die Plätze sind so zu verlassen, wie man sie selbst betreten möchte.“

1. Die regelmäßige Platzpflege ist Bestandteil des Spieles. Verantwortlich und durchführend sind die Spieler. Dies gilt auch für den Punktspielbetrieb, Turniere und das Vereinstraining.

2. Vor dem Spiel sind die Plätze ausreichend zu wässern, damit die Trittfestigkeit gegeben ist. Trockene Plätze dürfen nicht bespielt werden; ggf. ist auch während des Spieles nachzuwässern.
1. Nach der Platznutzung sind die Plätze umfassend abzuziehen.
2. Nach dem Abziehen der Plätze sind alle Linien zu reinigen.
3. Benutzte Geräte sind an den vorgesehenen Stellen wieder aufzuhängen.
4. Schäden am Platz und an den Linien sind zu beseitigen oder auszugleichen. Ggf. ist der Platzwart oder der Fachwart Anlage und Bau zu informieren.
5. Besonders zu Saisonbeginn sind Trittspuren und kleinere Löcher zuerst mit dem Abziehholz zu bearbeiten.
6. Bei oder nach Starkregen dürfen die Plätze nicht bespielt werden. Die Entscheidung zur Bespielbarkeit ist zum Schutz der Plätze mit Vorsicht zu entscheiden.

D. Spielordnung

1. Die Spielzeit beginnt mit dem Betreten des Platzes und beträgt i.d.R. 60 Minuten.
2. Sofern keine Reservierung vorliegt oder keine anderen Spielberechtigten den Platz nutzen möchten, ist eine Verlängerung der Spielzeit nach den o.g. Vorgaben möglich. Die Karenzzeit liegt bei 5 Minuten.
3. Platzreservierungen für Pflichtspiele und offizielle Trainingszeiten sind im Belegungsplan oder an der Infowand im Clubhaus angezeigt.
4. Spielberechtigte Mitglieder können im Platzbelegungsplan (ab Sonntagabend für die kommende Woche) einen Platz reservieren.
5. Die Platzbelegung erfolgt mit Namensschildern. Eine Spielberechtigung besteht, wenn 2 Schilder/Feld angebracht sind.
6. Jeder Spieler ist für den Aushang seines Namensschildes verantwortlich.
7. Korrekturen durch andere Mitglieder sind untersagt.
8. Jede Reservierung ist hinfällig, wenn die Spieler 5 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit den Platz nicht betreten haben.
9. Bei Belegung der Plätze ohne oder mit unvollständigen Namensschildern kann eine sofortige Ablösung erfolgen.
10. Bei starkem Andrang ist Doppel zu spielen. Dies gilt auch, wenn Plätze für Einzelspiele reserviert waren.

E. Gastspielregelung

Gäste sind auf unserer Anlage herzlich willkommen!

1. Die Bestimmungen der Platz- und Spielordnung gelten grundsätzlich auch für Nichtvereinsmitglieder.
2. Gäste können am Spielbetrieb teilnehmen, wenn die Belegung der Plätze dies zulässt.
3. Gäste sind nur mit einem Vereinsmitglied spielberechtigt. Ausnahmen sind beim Vorstand anzufragen.
4. Gäste dürfen maximal fünfmal in der Saison auf der Anlage spielen. Ausnahmen bildet das Schnuppertraining.

5. Ausgetretene/ ehemalige Mitglieder können nur mit einer Genehmigung des Vorstandes als Gäste spielen.

F. Organisation der Arbeitseinsätze im Frühjahr und zum Saisonabschlusses

1. Die Termine der Platzherrichtung im Frühjahr und der Arbeiten zu Saisonende werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben.
2. Sofern die Arbeiten nicht an eine Firma vergeben werden, können Mitglieder ihre Arbeitsstunden an diesen Terminen ableisten. Hierüber wird ein Nachweis geführt.
3. Alle Arbeiten erfolgen nach den Vorgaben eines Vorstandsmitgliedes oder des Platzwartes.
4. Wesentliche Aufgaben im Frühjahr sind:
 - a) Säuberung der Plätze und des Außenbereiches
 - b) Anbringen der Netze, Außenbanner u. a.
 - c) Aufstellen von Bänken, Stühlen, Platzzubehör u. a.
 - d) Reinigung des Clubhauses
 - e) Gartenarbeiten
5. Während der Saison können Mitglieder, unter den gleichen Konditionen, Instandsetzungs-, Nachbesserungs- und Pflegearbeiten ableisten.
6. Zu den Arbeiten nach der Sommersaison gehören
 - a. Abbau der Platzinstallationen und -materialien
 - b. Winterfestmachen der Plätze
 - c. Pflegearbeiten an Maschinen
 - d. Abschlussreinigung des Clubhauses und der Anlage
7. Arbeitseinsätze von Kindern und Jugendlichen unterliegen Schutzbestimmungen. Eine Mitarbeit ist nur möglich, wenn die Eltern dies beim Vereinseintritt ihrer Kinder auf dem Beitrittsformular zur Kenntnis genommen und ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift erklärt haben. Der Arbeitsumfang bei Kindern von 13 bis 15 Jahren ist auf maximal 2 Stunden am Tag beschränkt. Jugendliche von 15 bis 18 Jahre dürfen höchstens 8 Stunden arbeiten. Anhaltende und schwere körperliche Belastungen sowie Maschinenarbeiten sind ausgeschlossen.
8. Weitere Arbeiten erfolgen nach den Vorgaben des Vorstandes durch Aushang oder in Absprache.

Beschlossen am 17.09.2017

Der Vorstand